



A-6293 TUX  
Lanersbach 470  
Tel: 05287/85 55-0  
Fax 05287/85 55-12

## **Information zur Freizeitwohnsitzabgabe**

Tux, Juni 2020

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe).

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen.

Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 14.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

|  |     |   |          |
|--|-----|---|----------|
| a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                  | mit | € | 240,--   |
| b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche   | mit | € | 480,--   |
| c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche   | mit | € | 700,--   |
| d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche  | mit | € | 1.000,-- |
| e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche | mit | € | 1.400,-- |
| f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche | mit | € | 1.800,-- |
| g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche                        | mit | € | 2.200,-- |

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres unaufgefordert an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten.

### **Bankverbindung:**

Raiffeisenbank Tux BLZ. 36.342,

Konto-Nummer: 20701, IBAN: AT95 3634 2000 0002 0701, BIC: RZTIAT22342

oder

Sparkasse Schwaz BLZ. 20.510,

Konto-Nummer: 0500-500616, IBAN: AT86 2051 0005 0050 0616, BIC: SPSCAT22XXX

Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.gemeinde-tux.at](http://www.gemeinde-tux.at)

bzw. auf der Internetseite des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at).

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

Gemeinde Tux  
Bgm. Simon Grubauer